

SO_GERICHTE BKBES.2018.7 vom 25. Januar 2018

SO Obergericht, 2018-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2018.7

FR: SO_GERICHTE BKBES.2018.7 du 25 janvier 2018

IT: SO_GERICHTE BKBES.2018.7 del 25 gennaio 2018

Erwägungen

E. 16

129], publiziert in Can 2/2017 S. 110). Es ist auch davon auszugehen, dass das Einsichtsrecht in rechtskräftige Strafbefehle besteht (Niklaus Schmid, a.a.O. mit Hinweis auf ein Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn, publiziert in *forum* 2012 77; Kantonsgericht Luzern, a.a.O., S. 112. 3.1 Entgegen der von B.____ selber vertretenen Auffassung war er durchaus Anzeiger im Sinne von Art. 301 Abs. 1 StPO einer der mit dem Strafbefehl vom 19. September 2017 beurteilten strafbaren Handlungen (Ziff. 1 lit. b). Wie sich aus der Nichtanhandnahmeverfügung vom 29. August 2017 ergibt, hätte er auch Geschädigter bzw. Opfer des Tatbestands der Gefährdung des Lebens sein können. Dieser Tatbestand wurde nicht an die Hand genommen, weil der subjektive Tatbestand eindeutig nicht erfüllt gewesen sei. Ob er allenfalls objektiv gegeben gewesen wäre, wurde in der Nichtanhandnahmeverfügung nicht geprüft. Dass B.____ faktisch als Geschädigter betrachtet wurde, geht aber aus dem Umstand hervor, dass ihm die Nichtanhandnahmeverfügung eröffnet wurde. Er hat allerdings ausdrücklich darauf verzichtet, gegen die Verfügung Beschwerde zu erheben. Es wurde ihm in der Folge mit Brief der Staatsanwaltschaft vom 6. Dezember 2017 gestützt auf Art. 301 Abs. 2 StPO, somit als anzeigender Person auf deren Anfrage hin, mitgeteilt, dass das Verfahren wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz mit Strafbefehl rechtskräftig erledigt wurde. B.____ reagierte auf diese Mitteilung hin sofort mit der E-Mail vom 8. Dezember 2017, mit welcher er um Orientierung darüber ersuchte, ob der Beschuldigte wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz verurteilt worden sei, über das Strafmass und über die allfällige Einziehung der sichergestellten Waffe. In der E-Mail vom 21. Dezember 2017 stellte er sich zwar auf den Standpunkt, er habe keine Anzeige erstattet, es liege ein Offizial- und kein Antragsdelikt vor. Er ersuchte aber erneut darum, ihn darüber zu orientieren, ob der Beschuldigte, wie dieser ihm gesagt habe, wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz bestraft worden war und ob die von der Polizei konfiszierte Waffe vernichtet wurde. Mit Brief vom 9. Januar 2018 an die Staatsanwaltschaft reklamierte B.____, dass seine in der E-Mail vom 21. Dezember 2017 gestellten Fragen noch nicht beantwortet worden seien. Er wolle als Direktbetroffener des Waffengebrauchs gerne erfahren, welche Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt sei, also wogegen der Beschuldigte Beschwerde erhoben habe. Es sei ihm auch noch nicht mitgeteilt worden, wer die der Staatsanwaltschaft übergeordnete Stelle sei. Er bitte erneut darum, ihm diese Fragen nunmehr zu beantworten. 3.2 Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens macht B.____ mit Schreiben vom 9. Januar 2018 fälschlicherweise erneut geltend, A.____ habe Beschwerde gegen den Strafbefehl erhoben. Als Direktbetroffener möchte er dereinst erfahren, wie das Obergericht entschieden habe. 4. Aufgrund der dargelegten Grundsätze zum Öffentlichkeitsprinzip, und im Besonderen zu jenem im Strafbefehlsverfahren, ist festzustellen, dass B.____ ohne weiteres als interessierte Person zu betrachten ist, welcher es zusteht, dass ihr der Strafbefehl zugestellt wird. Das

ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass er Geschädigter ist, indem er durch die Schussabgaben gefährdet wurde. Seine diesbezügliche Stellung ist darin zum Ausdruck gekommen, dass ihm die Nichtanhandnahmeverfügung betreffend den Tatbestand der Gefährdung des Lebens zugestellt wurde. Wenn vom Sachverhalt auszugehen ist, dass ein Projektil in der Nähe von B.____ (und dessen Ehefrau) eingeschlagen ist, war er durch die eine Widerhandlung gegen das Waffengesetz jedenfalls gefährdet worden. Es ist in diesem Zusammenhang zu wiederholen, dass ihm eigentlich hätte Gelegenheit gegeben werden müssen, sich als Privatkläger am Strafverfahren zu beteiligen (Art. 115 und 118 StPO). Nebstdem ist hinsichtlich der Privatsphäre des Beschwerdeführers festzustellen, dass B.____ die meisten massgeblichen Daten bereits zugekommen sind. Es geht im Wesentlichen nur noch um seinen Anspruch auf Bekanntgabe des Ausgangs des Strafverfahrens bezüglich der Strafe und der Einziehung der Waffe. Es stellt unter diesen Umständen keinen zu vermeidenden Eingriff in die Privatsphäre des Beschwerdeführers dar, wenn B.____ der Strafbefehl, welcher diese zusätzlichen Informationen enthält, zugestellt wird, zumal dem Einwand des Beschwerdeführers der Informationsanspruch von B.____ entgegensteht. Die Beschwerde ist abzuweisen. 5. Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gemäss sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie sind in Anwendung von Art. 424 Abs. 2 StPO pauschal auf CHF 400.00 festzusetzen.

E. 30

Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsacheneingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Jeger

Der Gerichtsschreiber

von Arx

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.